

14. Februar 2006

**Konsequenzen des Urteils des Landgerichts München I vom 19. Januar 2006  
(Az. 7 O 23237/05)  
Antwort auf den offenen Brief der usedSoft GmbH vom 4. Februar 2006**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie vielleicht aus der Fachpresse erfahren haben, hat das Landgericht München I mit Urteil vom 19. Januar 2006 der usedSoft GmbH den Handel mit "gebrauchten" Oracle-Lizenzen untersagt. Die usedSoft GmbH hat dazu in einem offenen Brief vom 4. Februar 2006, auf den im Online-Auftritt von Computerpartner verwiesen wurde, Stellung genommen. Wir möchten auf diesen Brief wie folgt antworten.

**1. Auswirkungen des Urteils auf Software anderer Hersteller**

Es ist richtig, dass sich das Urteil des Landgerichts München I unmittelbar nur auf Lizenzen für Oracle-Software bezieht.

Dem Urteil ist aber zu entnehmen, dass die für Urheberrecht zuständige 7. Zivilkammer des Landgerichts München I generell die Rechtsauffassung vertritt, dass der Handel mit "gebrauchten" Softwarelizenzen jedenfalls dann unzulässig ist, wenn der Softwarehersteller in seinen Lizenzbestimmungen erklärt, dass an der überlassenen Software nur einfache, nicht weiter abtretbare Nutzungsrechte eingeräumt werden, und wenn die Erwerber der "gebrauchten" Softwarelizenzen aufgefordert werden, sich die betreffende Software selbst zu kopieren oder von der Homepage des Softwareherstellers herunter zu laden (siehe hierzu die Pressemitteilung des Landgerichts München I vom 7. Februar 2006, <http://www.justiz.bayern.de/lgmuenchen1/presse/presse1.html>).

Das Landgericht München I war sich der grundsätzlichen Bedeutung seiner Entscheidung bewusst. Es hat deshalb erst nach mündlicher Verhandlung und darauf folgender "Bedenkzeit" von einem Monat entschieden.

Auf dieser Grundlage können auch andere Softwarehersteller gegen den Handel mit "gebrauchten" Lizenzen gerichtlich vorgehen. Es ist zu erwarten, dass die 7. Zivilkammer des Landgerichts München I in gleich gelagerten Fällen wieder so entscheiden wird. Deshalb hat selbst das Landgericht München I seiner eigenen Pressemitteilung die Überschrift "Handel mit 'gebrauchten' Softwarelizenzen für unzulässig erklärt" gegeben. Nichts anderes haben wir getan. Die Überschrift unserer Pressemitteilung vom 31. Januar 2006 (<http://www.oracle.com/global/de/corporate/presse/2006/012006.html>) lautet "Neues Urteil: Handel mit gebrauchten Software-Lizenzen rechtswidrig".

## **2. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 6. Juli 2000**

Die Behauptung von usedSoft, Oracle versuche, "den Eindruck zu erwecken, dass sich mit dieser, in erster Instanz ergangenen einstweiligen Verfügung ein Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs aushebeln" lasse, ist unzutreffend.

Richtig ist folgendes, worauf wir in unserer Pressemitteilung ausdrücklich hingewiesen haben: Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 6. Juli 2000 bezog sich explizit auf den Weiterverkauf von Original-Datenträgern. Das Geschäftsmodell von usedSoft beinhaltet aber gerade nicht den An- und Weiterverkauf von Software auf Original-Datenträgern, sondern den An- und Weiterverkauf von einzelnen Softwarelizenzen ohne Datenträger. Zu der Frage, ob der An- und Weiterverkauf von Softwarelizenzen ohne Datenträger zulässig ist, hat sich der Bundesgerichtshof bislang nicht geäußert.

Es ist zutreffend, dass die Entscheidung des Landgerichts München I vom 19. Januar 2006 nicht den Weiterverkauf von Software auf Original-Datenträgern zum Gegenstand hatte. Wir haben niemals, und schon gar nicht "wider besseres Wissen", behauptet, dass diese Form des Handels mit gebrauchter Software unzulässig sei.

Der Weiterverkauf von Software auf Original-Datenträgern ergibt aber in denjenigen Fällen keinen Sinn, in denen der Hersteller für die Software auf der Grundlage eines Software-Pflegevertrages permanent Updates, Patches etc. online zur Verfügung stellt, wie dies bei der Oracle-Software der Fall ist. In diesen Fällen ist die Software auf dem Original-Datenträger, sofern ein solcher überhaupt existiert, nicht mehr aktuell.

### **3. Erschöpfungsgrundsatz**

Die Behauptung von usedSoft, die "überwiegende Rechtsliteratur" sei der Auffassung, dass der urheberrechtliche Erschöpfungsgrundsatz auch bei online übertragenen Computerprogrammen anwendbar sei, ist nicht richtig. Bei dieser Rechtsauffassung handelt es sich, worauf ihre Vertreter ausdrücklich hinweisen, um eine Mindermeinung. So schreibt beispielsweise der von usedSoft genannte Prof. Dr. Hoeren im Urheberrechtskommentar Möhring/Nicolini, 2. Auflage 2000, § 69c UrhG, Rn. 12, dass "die herrschende Auffassung" das Anbieten von Software zum Download wegen seiner unkörperlichen Natur vom Verbreitungsrecht ausnimmt, und damit auch von der Anwendung des Erschöpfungsgrundsatzes, der nur für das Verbreitungsrecht gilt.

Eine rechtmäßige Weitergabe von Software erfordert wegen des Erschöpfungsgrundsatzes, dass der Ersterwerber sämtliche Kopien der Software löscht und die Software nicht mehr weiter benutzt. Wer beispielsweise ein Paket mit 1.000 Lizenzen erworben hat, darf nicht 500 Lizenzen behalten und 500 Lizenzen weitergeben. Insbesondere ist es unzulässig, das degressive Gebührenmodell für Software-Lizenzen dadurch auszunutzen, dass eine hohe Anzahl von Lizenzen günstig eingekauft und einzeln mit Gewinn weiterverkauft wird.

### **4. Empfehlung von usedSoft**

Die Empfehlung von usedSoft, sich nachträglich für jede erworbene Lizenz von Oracle einen Datenträger nachliefern zu lassen, ist irreführend. Auch wenn die Software auf einem mehrere CD-ROM umfassenden Datenträger erworben wird (sog. „CD-Pack“), so wird für eine Mehrfachlizenz nur ein solches CD-Pack ausgeliefert. Im übrigen erfolgen nach dem Stand der Technik Auslieferungen der Oracle-Programme überwiegend per Download. Das Vorhandensein eines Datenträgers berechtigt nicht dazu, die Mehrfachlizenz beliebig aufzuspalten und die Lizenzen einzeln weiterzuveräußern. Dies gilt insbesondere dann, wenn der besondere Wert der Software darin liegt, dass sie von einer Vielzahl von Nutzern gleichzeitig genutzt werden kann. In diesem Fall greifen alle Nutzer auf einen zentralen Datenbestand zu, so dass Änderungen im Datenbestand, die ein Nutzer vorgenommen hat, sofort allen Nutzern in Echtzeit zur Verfügung stehen. Dies ist bei der Software von Oracle und bei vielen anderen Computerprogrammen, die typischer Weise durch Unternehmen genutzt werden, der Fall. Die Installation einer solchen Software auf einem einzigen Arbeitsplatzrechner und die lokale Nutzung durch nur einen Anwender ohne Zugriff auf einen von mehreren Anwendern gemeinsam genutzten Datenbestand ergibt keinen Sinn. Daher gibt es für solche Software auch keine speziell auf Einzelplatzanwenderlizenzen zugeschnittenen CD-Packs. Selbst das Vorhandensein mehrerer Datenträger führt nicht dazu, dass das einem Unternehmen einheitlich gewährte Nutzungsrecht aufgespaltet, wie eine Einzelplatzlizenz behandelt und auf mehrere Unternehmen verteilt werden kann.

## **5. Keine Enteignung**

Die Argumentation von usedSoft, es käme einer "Enteignung" gleich, wenn die erworbenen Nutzungsrechte nicht weiter übertragen werden könnten, ist nicht stichhaltig. Wenn diese Auffassung richtig wäre, dann wäre die Einräumung von beschränkten Nutzungsrechten im Urheberrecht niemals möglich, und der in § 34 Abs. 1 Satz 1 UrhG verankerte Grundsatz, dass ein Nutzungsrecht nur mit Zustimmung des Urhebers übertragen werden kann, würde leer laufen.

## **6. Zusammenfassung**

Die Aussage von usedSoft, dass der Handel mit gebrauchten Computerprogrammen "grundsätzlich rechtlich zulässig" sei, ist irreführend. Das Gegenteil ist der Fall.

Da die Erschöpfung eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz ist, dass das Verbreitungsrecht ausschließlich dem Urheber zusteht, ist der Handel mit gebrauchten Computerprogrammen grundsätzlich rechtlich unzulässig und nur ausnahmsweise rechtlich zulässig, wenn die Voraussetzungen der Erschöpfung vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Petzold  
Senior Director Legal  
ORACLE Deutschland GmbH

Mathias Reimer  
Associate General Legal Counsel  
ORACLE Deutschland GmbH